

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Nese Erikli GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Rechtsextremistisches Spektrum bei Coronaprotesten im Land- kreis Konstanz**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Form beteiligen sich Gruppierungen oder Einzelpersonen, die dem rechtsextremistischen Spektrum, insbesondere der sogenannten Neuen Rechten, zugeordnet werden können, im Landkreis Konstanz an Protesten gegen Coronamaßnahmen (sogenannte Spaziergänge u. a.) und treten diese Gruppierungen oder Einzelpersonen dabei auch als (Mit-)Organisatoren auf?
2. Welche Verbindungen zwischen Gruppierungen und Einzelpersonen aus dem Landkreis Konstanz und der Region Bodensee, die dem rechtsextremistischen Spektrum und insbesondere der Neuen Rechten zugeordnet werden können, bestehen zur sogenannten Querdenken-Szene?
3. Haben sich Gruppierungen oder Einzelpersonen, die dem rechtsextremistischen Spektrum und insbesondere der Neuen Rechten zugeordnet werden können, an Veranstaltungen der Initiative „Querdenken“ im Landkreis Konstanz beteiligt und behördliche Auflagen verletzt (insbesondere rund um die Proteste in Konstanz am 3. und 4. Oktober 2020; mit Angabe der Art des Verstoßes)?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Initiatoren sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Aktionen „Friedenskette Bodensee“ oder „Friedensee“ vor und stehen diese Aktionen im Zusammenhang mit der Aktion „Friedensdemo Konstanz“ am 13. März 2022 sowie deren Teilnehmerinnen und Teilnehmern?
5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Aktivitäten und Struktur des Vereins „Bürgerdialog Konstanz e. V.“ vor und wie bewertet sie die mit diesem Verein in Zusammenhang stehenden Veröffentlichungen im Internet („Südseekurier“ u. a.)?

6. Welche Rolle spielen die „Identitäre Bewegung“ (IB) und die vom Landesamt für Verfassungsschutz in der Stellungnahme des Antrages „Strukturen der Neuen Rechten in Baden-Württemberg“ – Drucksache 17/1754 – zugerechneten Gruppierungen in Form von Online-Profilen auf Instagram, Telegram und TikTok aus dem Landkreis Konstanz (IB Schwaben u. a.) bei Protesten gegen Coronamaßnahmen in Baden-Württemberg (Aktivitäten bitte auflisten nach Ort, Datum und Form der Aktivität)?
7. Welche personellen, strukturellen oder organisatorischen Schnittmengen zwischen den Organisationen „Junge Alternative“ und „Identitäre Bewegung“ (IB) sind der Landesregierung insbesondere im Landkreis Konstanz und in der Region Bodensee bekannt und wie bewertet sie diese?
8. Wie haben sich Mitgliederzahl, Struktur und Aktivitäten des „Schwäbischen Kulturvereins e. V.“ mit Sitz in Konstanz seit der Vereinsgründung im Oktober 2017 entwickelt und in welcher Form bestehen die in Drucksache 16/3616 aufgeführten personellen, strukturellen und organisatorischen Verbindungen zur „Identitären Bewegung“ (IB) fort (Vereinsaktivitäten bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum, Art der Aktivität und Zahl der Teilnehmenden)?
9. Wird oder wurden im Zusammenhang mit Aktivitäten des „Schwäbischen Kulturvereins e. V.“ mit Sitz in Konstanz und seiner Mitglieder ein oder mehrere Ermittlungsverfahren angestrengt (bitte mit Nennung des Anlasses und ggf. Abschlusses des Verfahrens/der Verfahrenen)?
10. Inwieweit treten oder traten Mitglieder des „Schwäbischen Kulturvereins e. V.“ bisher als Organisatoren von Aktivisten-Treffen der „Identitären Bewegung“ in Erscheinung und wurden mutmaßliche Täuschungen über Zweck, Aktivitäten und Teilnehmenden-Kreis von durch den „Schwäbischen Kulturverein“ für die „Identitäre Bewegung“ organisierten Aktivisten-Treffen (z. B. auf Schloss Ebersberg [Gemeinde Auenwald] vom 6. bis 8. März 2020) juristisch oder polizeilich weiterverfolgt?

20.4.2022

Erikli GRÜNE

### Begründung

Im Laufe der Proteste gegen Coronamaßnahmen des Landes und Bundes zeigte sich ein Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zunehmend aggressiv. Der Landesverfassungsschutz berichtete Ende 2021 von einer zunehmenden Radikalisierung, die bis zu Aufrufen zu Gewalt und Sachbeschädigung im Internet reicht. Die Stadt Konstanz und weitere Gemeinden innerhalb des Landkreises Konstanz sind Schwerpunkte sogenannter Anti-Corona-Demonstrationen in Baden-Württemberg. Insbesondere sorgte eine zweitägige Veranstaltung im Oktober 2020 für weitreichende mediale Aufmerksamkeit. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen mögliche Verbindungen zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Proteste zur rechtsextremen und/oder -extremistischen Szene aufgezeigt werden bzw. die Absichten und Aktivitäten der Initiatoren von Anti-Corona-Maßnahmen im Landkreis Konstanz erörtert werden.

Die Kleine Anfrage will ferner mögliche Verbindungen zwischen „Junger Alternative“ und „Identitärer Bewegung“ sichtbar machen und geht in diesem Zusammenhang der weiteren Entwicklung der in Drucksache 16/3616 berichteten Aktivitäten des „Schwäbischen Kulturvereins e. V.“ mit Sitz in Konstanz nach.

## Antwort

Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 Nr. IM4-0141.5-294 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. In welcher Form beteiligen sich Gruppierungen oder Einzelpersonen, die dem rechtsextremistischen Spektrum, insbesondere der sogenannten Neuen Rechten, zugeordnet werden können, im Landkreis Konstanz an Protesten gegen Corona-Maßnahmen (sogenannte Spaziergänge u. a.) und treten diese Gruppierungen oder Einzelpersonen dabei auch als (Mit-)Organisatoren auf?*

Zu 1.:

Grundsätzlich nehmen extremistische Akteure aus dem Phänomenbereich Rechts-extremismus immer wieder an Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem Coronaprotestgeschehen teil, um ihre Ideologie unter den Versammlungsteilnehmern zu verbreiten. So wurde dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) bekannt, dass Mitglieder der rechtsextremen Kleinpartei „Der III. Weg“ im Landkreis Konstanz wiederholt Flugblätter zum Thema „Impfpflicht“ verteilten und darüber im Nachgang auf ihrem Telegram-Kanal berichteten.

Dem LfV sind auch Teilnahmen von Gruppierungen und Einzelpersonen an Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Coronaprotestgeschehen im Landkreis Konstanz bekannt, die der sog. Neuen Rechten zugeordnet werden können. Beispielsweise nahm der Landesvorsitzende der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ (JA BW) am 24. Januar 2022 an einer Demonstration in Singen teil, wobei er gezielt unter den Teilnehmenden für ein Engagement in der JA BW warb. Ebenfalls nahm er an einer Demonstration am 29. Januar 2022 in Konstanz teil, bei der auch Mitglieder der „Identitären Bewegung“ (IB) anwesend waren. Dem LfV liegen dagegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Gruppierungen oder Einzelpersonen, die der sog. Neuen Rechten zugeordnet werden können, an der Planung oder Organisation von entsprechenden Veranstaltungen beteiligt waren.

*2. Welche Verbindungen zwischen Gruppierungen und Einzelpersonen aus dem Landkreis Konstanz und der Region Bodensee, die dem rechtsextremistischen Spektrum und insbesondere der Neuen Rechten zugeordnet werden können, bestehen zur sogenannten Querdenken-Szene?*

Zu 2.:

Dem LfV sind keine strukturellen Verbindungen im Sinne der Anfrage im Landkreis Konstanz und der Bodenseeregion bekannt. Unter „Querdenken“ versteht das LfV hierbei die als solche benannten Initiativen, nicht die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer im Rahmen des Coronaprotestgeschehens.

*3. Haben sich Gruppierungen oder Einzelpersonen, die dem rechtsextremistischen Spektrum und insbesondere der Neuen Rechten zugeordnet werden können, an Veranstaltungen der Initiative „Querdenken“ im Landkreis Konstanz beteiligt und behördliche Auflagen verletzt (insbesondere rund um die Proteste in Konstanz am 3. und 4. Oktober 2020; mit Angabe der Art des Verstoßes)?*

Zu 3.:

Rechtsextremistische Akteure haben auch an Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Coronaprotestgeschehen im Landkreis Konstanz teilgenommen, die von der Initiative „Querdenken“ organisiert wurden.

Für eine Teilnahme an der Veranstaltung am 3. und 4. Oktober 2020 mobilisierte ein Schweizer Rechtsextremist sowie die rechtsextreme Kleinpartei „Der III. Weg“. Es ist davon auszugehen, dass rechtsextremistische Personen aus dem kommunikativen Umfeld der benannten Akteure anwesend waren. Auch der genannte Rechtsextremist nahm an der Veranstaltung teil.

Zudem wurde aufgrund eines sog. „Tweets“ auf Twitter im Nachgang zu den Einsatzlagen am 3. Oktober 2020 und 4. Oktober 2020 in Konstanz polizeilich bekannt, dass im Rahmen einer dieser Versammlungen unter Zuhilfenahme kleiner mobiler, umgebauter Lastenträger bzw. Bollerwagen mehrere Ausgaben des Magazins „COMPACT“ verteilt worden sein sollen. Das Magazin „COMPACT“ wird seitens des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) den „Neuen Rechten“ zugeordnet. Zudem führten Internetrecherchen zur Feststellung von Tweets, wonach sich zum Versammlungszeitpunkt dem äußeren Erscheinen nach dem rechts-extremen Spektrum zuzuordnende Einzelpersonen im Konstanzer Stadtgarten aufgehalten haben sollen.

Aufgrund eines weiteren Beitrags in den sozialen Medien wurde bekannt, dass sich Aktivisten der „Identitären Bewegung“ an einer Kundgebung der „Querdenken-Szene“ Ende Januar 2022 in Konstanz beteiligt haben sollen. Ein öffentlichkeitswirksamer Auftritt der Akteure soll dabei nicht erfolgt sein, da sich diese, nach eigener Verlautbarung, unauffällig „unter die Teilnehmer gemischt“ hätten.

Weitere Erkenntnisse im Sinne der Anfrage liegen der Landesregierung nicht vor.

*4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Initiatoren sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Aktionen „Friedenskette Bodensee“ oder „Friedensee“ vor und stehen diese Aktionen im Zusammenhang mit der Aktion „Friedensdemo Konstanz“ am 13. März 2022 sowie deren Teilnehmerinnen und Teilnehmern?*

*5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Aktivitäten und Struktur des Vereins „Bürgerdialog Konstanz e. V.“ vor und wie bewertet sie die mit diesem Verein in Zusammenhang stehenden Veröffentlichungen im Internet („Südseekurier“ u. a.)?*

Zu 4. und 5.:

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 zusammen beantwortet.

Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der „Friedenskette Bodensee“ bzw. „Friedensee“ im Oktober 2020 handelte es sich um einen heterogenen Teilnehmerkreis. Vertreten waren unter anderem sachlich-kritische Personen des bürgerlichen Spektrums, Impfgegner/-skeptiker, Esoteriker sowie Anhänger von Verschwörungsideologien und Reichsbürger/Selbstverwalter.

Die Veranstaltung „Friedenskette Bodensee“ aus dem Jahr 2020 und die am 13. März 2022 durchgeführte „Friedensdemo Konstanz“ sind auf den Verein „Bürgerdialog-Konstanz e. V.“ zurückzuführen und werden auf dessen Internetseite im Sinne einer Eigenwerbung herausgestellt. Die „Friedenskette Bodensee“ wird vom LfV der Initiative „Querdenken 753“ zugeschrieben, da sich der Anmelder, ein führender „Querdenken“-Akteur, für beide Gruppen/Initiativen verantwortlich zeigt. Hinsichtlich des „Bürgerdialog-Konstanz e. V.“ sind weitere Verbindungen zum „Querdenken“-Ableger „Querdenken 753“ zu erkennen. Beispielsweise werden „Querdenken“-Merchandise über den Online-Shop des „Bürgerdialog-Konstanz e. V.“ zum Verkauf angeboten.

Für den „Südseekurier“ zeigen sich ebenfalls der „Bürgerdialog-Konstanz e. V.“ sowie das schon benannte führende Mitglied von „Querdenken 753“ verantwortlich. Die Inhalte entsprechen weitestgehend üblichen Narrativen des Protestgeschehens gegen die staatlichen Coronaschutzmaßnahmen. Die zeitweise im politischen Raum debattierte Einführung einer Impfpflicht wird kritisiert, Widerstandsnarrative werden bedient und über entsprechende Veranstaltungen in Konstanz und Umgebung wird ausführlich berichtet.

6. Welche Rolle spielen die „Identitäre Bewegung“ (IB) und die vom Landesamt für Verfassungsschutz in der Stellungnahme des Antrages „Strukturen der Neuen Rechten in Baden-Württemberg“ – Drucksache 17/1754 – zugerechneten Gruppierungen in Form von Online-Profilen auf Instagram, Telegram und TikTok aus dem Landkreis Konstanz (IB Schwaben u. a.) bei Protesten gegen Coronamaßnahmen in Baden-Württemberg (Aktivitäten bitte auflisten nach Ort, Datum und Form der Aktivität)?

Zu 6.:

Die in der Frage genannten Online-Profilen sind nicht als eigene reale Gruppen zu bewerten. Zur Rolle der IB bei Protesten gegen die Coronamaßnahmen in ganz Baden-Württemberg wird auf die Landtagsdrucksache 17/1754 verwiesen. Insgesamt sind seit Februar 2022 nur noch wenige Mobilisierungsbemühungen und Teilnahmen der IB an entsprechenden Veranstaltungen festzustellen.

Speziell im Landkreis Konstanz betreibt die IB das Instagram-Profil „aktiv.konstanz“, das aktuell nur drei Beiträge aufweist (Stand 28. April 2022). Im Landkreis Konstanz ist lediglich eine Aktion von IB-Angehörigen im Zusammenhang mit dem Coronaprotestgeschehen bekannt geworden: Auf Instagram berichtete „aktiv.konstanz“ am 30. Januar 2022 von einer Demoteilnahme und postete ein zugehöriges Foto. Darauf sind Aktivisten mit einem Banner zu sehen, das die Aufschrift „Wir sind die rote Linie – Gegen Impfzwang und korrupte Politik“ hat und die einen Demonstrationzug anführen. Diesen Beitrag versahen wiederum andere Online-Profilen der IB, beispielsweise „wackre\_schwaben“, mit einem „Like“.

7. Welche personellen, strukturellen oder organisatorischen Schnittmengen zwischen den Organisationen „Junge Alternative“ und „Identitäre Bewegung“ (IB) sind der Landesregierung insbesondere im Landkreis Konstanz und in der Region Bodensee bekannt und wie bewertet sie diese?

Zu 7.:

In Baden-Württemberg bestehen zwischen JA und IB aktuell lediglich punktuelle personelle Überschneidungen. Für die Region Bodensee liegen dem LfV aktuell keine Erkenntnisse zu Schnittmengen vor.

8. Wie haben sich Mitgliederzahl, Struktur und Aktivitäten des „Schwäbischen Kulturvereins e. V.“ mit Sitz in Konstanz seit der Vereinsgründung im Oktober 2017 entwickelt und in welcher Form bestehen die in Drucksache 16/3616 aufgeführten personellen, strukturellen und organisatorischen Verbindungen zur „Identitären Bewegung“ (IB) fort (Vereinsaktivitäten bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum, Art der Aktivität und Zahl der Teilnehmenden)?

9. Wird oder wurden im Zusammenhang mit Aktivitäten des „Schwäbischen Kulturvereins e. V.“ mit Sitz in Konstanz und seiner Mitglieder ein oder mehrere Ermittlungsverfahren angestrengt (bitte mit Nennung des Anlasses und ggf. Abschlusses des Verfahrens/der Verfahren)?

10. Inwieweit treten oder traten Mitglieder des „Schwäbischen Kulturvereins e. V.“ bisher als Organisatoren von Aktivisten-Treffen der „Identitären Bewegung“ in Erscheinung und wurden mutmaßliche Täuschungen über Zweck, Aktivitäten und Teilnehmenden-Kreis von durch den „Schwäbischen Kulturverein“ für die „Identitäre Bewegung“ organisierten Aktivisten-Treffen (z. B. auf Schloss Ebersberg [Gemeinde Auenwald] vom 6. bis 8. März 2020) juristisch oder polizeilich weiterverfolgt?

Zu 8., 9. und 10.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8, 9 und 10 gemeinsam beantwortet.

Seit der Vereinsgründung im Jahr 2017 durch sieben Gründungsmitglieder erfolgten keine Einträge mehr im Vereinsregister. Mindestens fünf der Gründungsmitglieder waren zeitweise in der IB Schwaben aktiv; seit Ende 2020 sind allerdings keine Aktivitäten des Vereins oder seiner Mitglieder bekannt geworden, die mit der IB zusammenhängen. Allgemein wurden dem LfV, abgesehen von dem in der Frage 9 erwähnten Aktivisten-Wochenende auf Schloss Ebersberg vom 6. bis 8. März 2020 und der in Landtagsdrucksache 16/3616 aufgeführten Teilnahme am Fastnachtsumzug in Konstanz am 18. Februar 2018, keine Aktivitäten im Zusammenhang mit dem „Schwäbischen Kulturverein e. V.“ bekannt.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei in Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation oder einem Verein ist kein Erfassungsparameter, weshalb auf Grundlage der PKS keine Aussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden können.

Die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten unter anderem bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte, welche statistisch auswertbar sind. Die alleinige Zugehörigkeit eines Beschuldigten zu einer Organisation oder einem Verein stellt kein Erfassungskriterium des KPMD-PMK dar, weshalb auf dieser Grundlage ebenfalls keine Aussagen im Sinne der Fragestellung möglich sind.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär